

Brühler Heimatblätter

für den Bereich der Stadt und des ehemaligen kurkölnischen Amtes Brühl

Herausgeber: Brühler Heimatbund.

Geschäftsstelle: Brühl, Königstraße 7.

Druck: Peter Becher, Buchdruckerei, Brühl.

Einzelpreis 50 Pf

Nr. 3

Juli 1959

16. Jahrgang

Don alten Fronhöfen

Ein Kapitelchen bäuerlicher Rechtsgeschichte

von Fritz Wündisch

Bis vor tausend Jahren war die ländliche Struktur des Kölner Raums durch Großgrundbesitz bestimmt. Grundherrschaften von mehreren tausend Morgen waren keine Seltenheit. Vielleicht lebten darin noch die spätrömischen Latifundien fort, die bei der fränkischen Landnahme zu Königsgut geworden und dann von den Königen dem Hochadel oder der Kölner Kirche geschenkt worden waren.

Solche riesigen Grundherrschaften ließen sich natürlich nicht von einer einzigen Hofstelle aus bewirtschaften, zumal nicht in einer Zeit, die weder Landmaschinen noch brauchbare Verkehrswege kannte. Darum bildete sich das sogenannte Fronhofsystem aus, dessen Hauptzüge im folgenden geschildert werden sollen.

„Fro“ ist das germanische Wort für „Herr“. Es hat sich heute nur noch in dem Wort Fronlehnman und in der weiblichen Form Frau (frauja-Herrin) erhalten. Ein Fronhof war also ein Herrenhof, der Sitz eines Grundherrn. Das Ackerland, das unmittelbar von einem Fronhof aus bewirtschaftet wurde, hieß Salland, nach dem Wort „sala“ = freies Eigentum; in der Brühler Gegend erinnert an diesen Begriff nur noch der Saalweidenhof in Sechtem, dessen Bezeichnung vielleicht als „sal-widem-hof“ (der Bewirtschaftung des Sallandes gewidmeter Hof) gedeutet werden kann. Der Wald, der von einem Fronhof genutzt wurde, hieß Gewähr, nach dem Wort „gewere“ = unmittelbarer Besitz. Dieses Wort lebt noch in einigen Flurnamen fort: die „Pingsdorfer Gewähr“, die „Mercher“ oder „Brühler Gewähr“, die „Vochemer Gewähr“, der Gleueler „Wehrbusch“ waren Waldstücke, die nicht zu Hofeslehen ausgegeben, sondern von den betreffenden Fronhöfen unmittelbar genutzt wurden.

Alles Land, das nicht vom Fronhof aus bewirtschaftet werden konnte, wurde hufenweise „zu Lehen ausgetan“. Unter einer Hufe verstand man eine Hofstätte (Hostert), so viel Ackerland, daß eine Familie davon leben konnte — das war je nach der Güte des Bodens recht unterschiedlich; die Norm scheinen etwa 30 Morgen gewesen zu sein; das Vochemer Weistum sagt aber „zo yederme lyene hoerent XII morgen lantz“ — und schließlich gehörte zu jeder Hufe noch ein Stück Wald, aus dem der Hufner das nötige Bau- und Brennholz entnehmen konnte.

Neben diesen Ackerhufen gab es auch Wingertshufen, die wesentlich kleiner waren, aber dafür zur Deckung ihres Bedarfs an „Rahmen“ = Rebpfählen mehr Buschwald hatten. — Forsthufen schließlich bestanden nur aus Wald. Wie das um das Jahr 1435 geschriebene Urbar des kurfürstlichen Fronhofs Brühl zeigt, gehörten vorzeiten zu den Fronhöfen Merche und Pingsdorf eine ganze Reihe von Forsthufen; in dem Urbar werden sie kraft bürokratischen Beharrungsvermögens noch als Forsthufen aufgeführt, obwohl ihr Gelände zu dieser Zeit größtenteils schon längst gerodet war.

Nach dem rechtlichen Stande der Hufner unterschied man freie und hörige Hufen. Ursprünglich wird es wohl in der Brühler Gegend nur Hörigenhufen gegeben haben. Mit großer Wahrscheinlichkeit sind z. B. die Badorfer und Pingsdorfer Töpfereien nicht von freien Handwerkern, sondern von hörigen Fronhofs-Hintersassen betrieben worden. Noch im Jahre 980, als Erzbischof Warin dem Kloster zu den 11 000 Jungfrauen (dem späteren Stift St. Ursula) den Fronhof Kendenich übergab, wurden die zu diesem Hofe gehörigen Leute wie Stücke Vieh mitverschickt.

Im Laufe der Zeit ließen allerdings immer mehr Grundherren einzelne Hörige frei. Leider haben sich darüber nur wenige schriftliche Nachrichten erhalten: In dem Copiar von St. Pantaleon ist eine Urkunde vermerkt, laut deren Abt Wolbero (1147-1165) die in den Hof Bevendorp (Badorf) gehörenden Leute Dietrich und Reginbold in den Stand von „Wachszinsigen“ erhob. Um das Jahr 1170 entließ Erzbischof Philipp den

Arnold Crucheren (Krüger = Töpfer?) aus dem Hofesverband Pingsdorf, und der Domvogt Gerhard erklärte ihn feierlich für frei. Die ausführlichste Freilassungsurkunde ist in dem Copiar des Stifts St. Georg überliefert. Da sie die ältesten Familiennamen des Brühler Gebietes enthält und die Verhältnisse des Jahres 1200 anschaulich vor Augen führt, ist sie im Anhang wörtlich wiedergeben.

Nach dem Jahre 1200 werden im Brühler Raum keine Unfreien mehr urkundlich erwähnt. Das Brühler Stadtrecht von 1285 läßt erkennen, daß zu dieser Zeit alle Einheimischen frei waren, denn es spricht den Satz „Stadtluft macht frei“ nicht mehr ausdrücklich aus. Dieses Privileg — das besagt, daß jeder Unfreie frei wird, wenn er sich Jahr und Tag unbehelligt in der Stadt aufgehalten hat — war ein wichtiger Bestandteil anderer Stadtrechte, denn es verlockte natürlich die Hörigen weit und breit, in neugegründete Städte zu ziehen.

Unfreie waren von Rechts wegen vermögensunfähig. Was sie besaßen, gehörte ihrem Herrn, und ihr Herr konnte es ihnen jederzeit abnehmen, wie man einem Hunde das Halsband abnimmt. Auch konnten sie keine Ehe nach eigener Wahl eingehen; ihr Herr gab sie zusammen, wie man Vieh zusammenstellt. Diese ursprüngliche völlige Rechtlosigkeit bestand allerdings in den Zeiten, die wir urkundlich erkennen können, nur mehr der äußeren Form nach. Es gehörte zu den vornehmsten Pflichten des Fronherrn und lag auch in seinem eigensten Interesse, die Hörigen „miltiglich“ zu behandeln, damit sie immer guten Willens waren, für ihren Herrn zu arbeiten und — was sehr oft nötig war — zu kämpfen.

So war es im 12. Jhd. schon allgemein üblich, daß auch Hörige nach eigener Wahl heiraten konnten. Der Fronherr mußte allerdings um Erlaubnis gebeten und für seine Zustimmung mußte seinem Kämmerer eine Gebühr entrichtet werden. Diese Gebühr gehörte zu den Dienstbezügen des Kämmerers oder dessen, auf den der Anspruch übertragen worden war. Damit dieser Anspruch erhalten bliebe, wurde bei Freilassungen meist ausdrücklich vorbehalten, daß die Heiratsgebühr weiter entrichtet werden müsse, obwohl eine Heiratserlaubnis des Fronherrn nun gar nicht mehr notwendig war.

Aus der Vermögensunfähigkeit der Hörigen folgte, daß alle Hörigen, die „zeidelten“ (Bienen hielten), Honig und Wachs an ihren Herrn abliefern mußten. Die Wachsabgabe war besonders wichtig, wenn der Herr eine Eigenkirche besaß oder selbst eine geistliche Körperschaft war und daher laufend Kerzen brauchte. So ist es verständlich, daß Freigelassenen auferlegt wurde, alljährlich eine bestimmte Menge Wachs abzuliefern, auch wenn sie sonst keine persönlichen Abgaben mehr zu leisten brauchten. Diese „Wachszinsigkeit“ war der Übergang zur Vollfreiheit. Es wurde nicht als Standesminderung empfunden, wenn ein Freier sich wachszinsig machte, wie dies im Jahre 1184 der Freie Arnold von Suavendorp tat (der wahrscheinlich ein Ahnherr der Familie v. Dorne zu Schwadorf war).

Aus der Vermögensunfähigkeit der Hörigen folgte ferner, daß sie alles, was sie besaßen, für ihren Herrn besaßen; daß ihr Herr es ihnen gewissermaßen nur geliehen hatte. Da diese Leihe höchstpersönlich war, endete sie mit dem Tode des Beliehenen. Allerdings war es üblich, die Leihe mit den Erben fortzusetzen — was sollte auch sonst der Herr mit den alten Kleidern der Verstorbenen anfangen? Damit aber das Herrenrecht nicht in Vergessenheit gerate, mußte bei jedem Sterbefall das beste Gewand des oder der Toten an den Herrn abgeliefert werden, und es blieb dem Herrn überlassen, ob er das Gewand für einen symbolischen Kaufpreis wieder an die Erben zurückgeben wollte. Dieses „Recht des Gewandfalls“ wurde bei Freilassungen bisweilen vorbehalten als Erinnerung an die frühere Unfreiheit. Seit

Ja - täglich lohnt sich der Weg zu uns.

Ihre günstige Einkaufsstätte für:

- **Textilwaren**
- **Haushaltwaren**
- **Konfitüren**

Brühler Kaufhaus

Brühl, Uhlstraße 36-40

Wesseling, Hauptstraße 62

dem 14. Jhd. ist es aber anscheinend nirgends mehr ausgeübt worden.

Aus der Vermögensunfähigkeit folgte schließlich, daß auch die Hufe mit allem ihrem lebenden und toten Zubehör dem Hufner rechtlich nur geliehen war. Auch hier verkümmerte das ursprüngliche Volleigentum des Grundherrn im Laufe der Zeit zu einigen mehr symbolischen Rechten. Dadurch, daß die Hufe meist generationenlang derselben Familie überlassen wurde, wurde sie praktisch erblich. Allmählich wurde es üblich, daß ein Hofeslehen mit Zustimmung des Grundherrn vertauscht, verkauft oder verschenkt werden konnte. Im 12. Jhd. war diese Zustimmung zur Wirksamkeit der Grundstücksübertragung noch unbedingt erforderlich; im 13. Jhd. galt sie schon als stillschweigend erteilt, wenn der Grundherr nicht widersprach; im 14. Jhd. hatte der Grundherr nicht einmal mehr ein Widerspruchsrecht.

Anders als die oben erwähnten Rechte der Wachszinsigkeit und des Gewandfalls bezogen sich die jetzt besprochenen Rechte nicht auf Personen, sondern auf Grundstücke. Wer ein derart belastetes Grundstück besaß, mußte die daran haftenden Verpflichtungen erfüllen, gleichgültig ob er selbst frei oder unfrei war. Daß diese Rechte des Grundherrn unterschiedslos gegenüber „freien“ wie gegenüber „hörigen“ Hufen galten, zeigt, daß ursprünglich alle Hofeslehen an Unfreie ausgetan worden waren. — Wie die Pflicht, Abgaben zu leisten, so heftete sich auch das Recht, diese Abgaben zu erheben, an bestimmte Grundstücke, nämlich an die Hofstellen der Fronhöfe. Wenn der Fronhof übertragen wurde, gingen die Rechte auf die Abgaben als „Ingelden“ des Hofes auf den neuen Herrn über. Sie konnten aber auch einzeln übertragen werden, was bei Dotierung von Stiftungen oft vorkam.

Jeder Hufner mußte alljährlich bestimmte Mengen Weizen, Roggen, Gerste und Hafer an den Fronhof abgeben. Sehr bezeichnend ist, daß für Waldland immer Weizen zu leisten war. Wenn auf einem Grundstück eine Weizenrente lastete, kann man mit Sicherheit darauf schließen — und in vielen Fällen auch beweisen — daß es sich um Buschgelände handelte. Das weist auf die ursprünglichste Form, den relativ anspruchsvollen Weizen anzubauen: man brannte ein Stück Busch nieder, säte den Weizen in das durch die Asche gedüngte Land, und wenn nach einigen Jahren der Boden erschöpft war, brannte man einen anderen Busch ab. — Da Roggen die wichtigste Brotfrucht war, kommen Roggenrenten am häufigsten vor, sehr viel häufiger als Gerstenrenten. Haferabgaben ließen sich vor allem die Grundherrn leisten, die viele Reiske zu unterhalten hatten. Immer — auch bei Damenstiften wie dem Stift St. Cäcilien — mußte „Vogts-hafer“ geliefert werden, damit der Vogt — der Polizist des Grundherrn — sein Dienstpferd ernähren konnte.

Für jede Hofstätte — unsere Vorfahren sagten anschaulich: für jedes rauchende Herdfeuer — mußten zwei Hühner oder ein Kapaun abgegeben werden. Auch diese Abgabe haftete an dem Grundstück und war infolgedessen selbst dann zu leisten, wenn auf diesem Grundstück kein Herdfeuer mehr rauchte. Darum ist eine Zusammenstellung der mit solchen Abgaben belasteten Grundstücke siedlungsgeschichtlich sehr aufschlußreich: Die „Rauch-“ oder „Zins-hühner“-Last zeigt, welche Grundstücke vor dem Jahre

1300 bebaut waren. Beispielsweise mußten die jeweiligen Eigentümer eines großen Baumgartens in Vochem der Pfarrkirche Brühl alljährlich 10 Hühner leisten. Soweit die Überlieferung zurückreicht, ist dieses Grundstück nie bebaut gewesen (es wurde erst im 19. Jhd. bebaut), aber die Tatsache, daß es mit dieser Abgabe belastet war, zeigt, daß vorzeiten hier fünf Hofstellen gestanden hatten. Diese Tatsache ist einer der Beweise dafür, daß Vochem, das im 16. Jhd. kaum mehr als sechs bewohnte Häuser aufwies, vorzeiten ein relativ stattliches Kirchdorf gewesen war und erst im Jahre 1285, als die meisten Vochemer wie die Merrecher, die Palmersdorfer und Pingsdorfer in den Schutz der neuen Brühler Stadtmauern zogen, zu einem kleinen Hofkomplex herabsank. In Brühl selbst waren mit ganz wenigen Ausnahmen nur Grundstücke in der Köln- und der Uhlstraße mit Hühnerabgaben belastet. Das zeigt, daß die ältesten Häuser zwischen der Burg und dem Marktplatz gestanden haben, mit Ausläufern zum Kölntor und zum Uhltor hin. (Damit erledigt sich die Korn'sche Behauptung im Deutschen Städtebuch, daß der Siedlungskern in der Gegend Böningergasse/Fischmarkt gelegen habe; die dortigen Grundstücke hatten keine Hühner zu leisten, können also erst nach dem Jahre 1300 bebaut worden sein.) Bezeichnend ist, daß besonders in der Uhlstraße manche Grundstücke nur 1, $\frac{1}{2}$, $\frac{1}{3}$ oder gar nur $\frac{1}{8}$ Huhn zu leisten hatten. Da waren eben mit wachsender Bebauungsdichte Grenzen anders gezogen oder Grundstücke geteilt worden. Selbstverständlich wurden halbe oder achte Hühner nicht in natura geliefert, sondern durch Geldzahlung abgegolten. Seit dem 16. Jhd. wurden ganz allgemein statt eines Huhns zwei Weißpfennige oder ein Batzen gezahlt.

Die meisten Hühner-Ingelden hatte natürlich der Brühler Burghof. Aber auch an den Kempishof und an den Janshof waren Hühner zu leisten. Das zeigt, daß diese beiden Höfe — und zwar nur diese beiden Höfe — ursprünglich Ritterlehen der Brühler Burg gewesen waren und ihrerseits wieder Unter-Lehnsverbände gebildet hatten. Darüber wird unten noch zu sprechen sein. — Die Hühner-Ingelden der Pfarrkirche und der Bruderschaften stammten wohl durchweg aus Einzelstiftungen. Insbesondere kann man aus den Ingelden der Bruderschaften nicht schließen, daß sie schon vor dem Jahre 1300 bestanden haben.

Die Besitzer bestimmter Grundstücke am Wall hinter der Böningergasse und hinter der Wallgasse am Uhltor mußten an die Pfarrkirche Öl für die Ewige Lampe abliefern. Das zeigt, daß zu der Zeit, als diese Abgaben gestiftet wurden, auf jenen Grundstücken keine Stadtmauer lief, sondern tatsächlich ein Wall, der wahrscheinlich mit Rasen bedeckt und mit Nußbäumen bestanden war.

Ungewiß ist, wie die meist mit den Naturallasten verbundenen Geldlasten zu erklären sind. Vielleicht sind einige von ihnen durch Radizierung ursprünglich persönlicher Geldleistungsverpflichtungen entstanden. Manchmal mag auch eine Geldlast an Stelle einer Naturallast getreten sein. Vielleicht bewahren die Geldlasten aber auch noch eine Erinnerung an die Zeit, als der Hörige den Erlös der von ihm verkauften Waren und Feldfrüchte an seinen Herrn abliefern mußte. Da es sich immer um sehr niedrige Beträge handelte — 1 Heller bis höchstens 10 Weißpfennige — die in keinem Verhältnis standen zu dem Ertragswert des belasteten Grundstücks, müs-

TEXTILHAUS

Kamphausen

Telefon 2495

Brühl

Kölnstraße 5

Das Haus
der guten
Qualitäten

sen diese Lasten in eine Zeit zurückreichen, in der Geld noch sehr selten war.

Zu den Zeiten, als Hofeslehen nur an Hörige ausgetan wurden, mußte jeder Hufner unentgeltlich „ungemessene Dienste“ auf dem Fronhof leisten. Auch diese aus der Unfreiheit folgende Pflicht verkümmerte nach den Freilassungen allmählich zu einigen ganz bestimmten an einem Grundstück haftenden Lasten. Inhaber bestimmter Lehen hatten beispielsweise die Pflicht, einen Teil des Sallandes — je Hufe ein Joch — zu bestellen, zu „tzuynen“, wie man im 14. Jhd. sagte (was zeigt, daß damals beackertes Salland mit einem Zaun umgeben wurde, um es aus dem von Vieh beweideten Gemeinland herauszuheben). Diese „Tzuyn“-Last ist noch in den Urbaren der 1. Hälfte des 15. Jhd. vermerkt. So heißt es beispielsweise in dem um 1440 geschriebenen Urbar des Vochemer Fronhofs: „Item zo dem yrsten Junffer Yda van Hersel II leen wane was Hermans van Hersel IIII sbr weys III sbr even XI b. III d. III veyrlinck II juyche“. Hiernach besaß also Jungfer Ida v. Hersel zwei Hufen und hatte dafür Abgaben in Weizen, Hafer und Geld zu leisten sowie 2 Joch von dem Salland des Fronhofs auf ihre Kosten bestellen zu lassen. — Vor dem Uhlthor, etwa bei der heutigen Liblarer Straße, lag die Flur „In den Jüchen“; dieses Gelände gehörte zum Salland des Burghofs; der Flurname erinnert daran, daß die Brühler hier vorzeiten ihre Frondienste ableisten mußten. — Seit der Mitte des 15. Jhd. sind aber wohl fast alle derartigen Frondienste durch Zahlung von Geldabgaben abgelöst worden. Die Forsthufen beispielsweise, die ursprünglich verpflichtet waren, alljährlich eine bestimmte Menge „Rahmen“ an den Fronhof abzuliefern, zahlten statt dessen im 15. Jhd. schon durchweg „raymgelt“.

Auf vielen Brühler Hausgrundstücken haftete die Last, für den Kurfürsten eine bestimmte Zahl von Pferden unentgeltlich einzustallen und durchzufüttern. Die Diensthöfe der Burg mußten alljährlich eine bestimmte Zahl von Fuhrern leisten (nur einige dieser Höfe waren allerdings Lehen des Burghofs gewesen). Die Besitzer einiger Grundstücke waren verpflichtet, Botengänge zu tun oder in Kriegszeiten einen Troßwagen (den „Kriegswagen“) zu stellen und dergleichen mehr.

Das ursprüngliche Recht des Grundherrn, den Fronhof und die davon abhängigen Hufen als sein Eigentum nach Belieben zu benutzen, verkümmerte allmählich zu einer genau umgrenzten Beherbergungspflicht des Fronhufners und der Hufner. So heißt es in dem Weistum von Rondorf sehr anschaulich: „Wäre es Sache, daß mein gnädiger Herr (der Kurfürst als Vogt der Grundherrin, der Äbtissin von St. Cäcilien) hier wollte absteigen und hier ruhen wollte, so soll der Halfe einen Tisch aufstellen, darauf ein weißes Tuch, darauf zwei Roggenbrote und ein paar neue Messer; damit soll der Halfe genug getan haben“ und weiter „Wäre es Sache, daß mein gnädiger Herr hier wollte übernachten, so soll der Bote des Dorfs im Dorfe herumgehen und Betten, Schlafdecken und Kissen holen, daß mein gnädiger Herr Nachtruhe habe; des Morgens soll der Bote den Leuten, bei denen er etwas entliehen hat, alles wieder zurückbringen, so daß man keine Klage darüber höre. Wenn dies geschieht, soll meine gnädige Frau (die Äbtissin) dem Halfen einen Wagen Holz mit Ästen schicken, daß sich mein gnädiger Herr daran wärme, und einen Wagen Orzen (Spreu), die man streue den Hengsten“.

Wie bereits erwähnt, wurde jedes Hofeslehen nur auf Lebenszeit ausgetan. Mit dem Tode des Belehnten fiel es an den Grundherrn zurück. Schon im 12. Jhd. war aber der Grundherr gewohnheitsrechtlich verpflichtet, ein derart „heimgefallenes“ Lehen wieder neu auszutun. Um aber den „Heimfall“ wenigstens symbolisch darzutun, behielt sich der Grundherr das Recht vor, das beste Zubehörsstück der Hufe an sich zu nehmen. Im Regelfalle war dies das beste Pferd; bei kleineren Bauernstellen, auf denen keine Pferde gehalten wurden, war es die beste Kuh oder der beste Pflug. Diese Abgabe nannte man „Kurmede“ („Kurmut“, „corimeda“). „Mede“ bedeutet Vergütung für die Überlassung des Besitzes einer Sache, hier der Hufe; es ist das heutige Wort Miete. „Kur“ bedeutet, daß der Herr nach Belieben wählen konnte, was er als Mede haben wollte.

Ähnlich wie beim Gewandfall wurde auch bei der Kurmede allmählich Sitte, daß der von dem Grundherrn ausgewählte Gegenstand zurückgekauft werden konnte. Bei den Hufen, deren Kurmede in einem Pflug bestand, den sogenannten „Pflugsgütern“ (der Familienname Plug, Plog, Pluck besagt, daß der Ahnherr ein solches Pflugsgut besaß) wurde die Kurmede meist mit einem Silberstück, dem „silbernen Pflug“, ausgelöst. Herkömmlicherweise mußte es ein Mainzer Weißpfennig sein, ein „Raderalbus“, der das Rad, das Mainzer Wappen, trug. — In dem Weistum von Sechtem heißt es: „... was 17 morgen grundz ist, es were an land, benden, busch oder hofstet, ist ein pfertzcurmut, und was darunden, ist ein silbern plouch“.

Während in den urkundlich erkennbaren Zeiten die Kuh- und Pflugskurmeden durchweg durch Geldzahlung abgelöst wurden, mußten die Kurmede-Pferde noch sehr lange in natura abgeliefert werden, denn die Grundherren hatten für ihre eigene Wirtschaft immer Bedarf an guten Pferden, zumal in Fehdezeiten. Zum mindesten mußte für die Auslösung von Pferden der übliche Marktpreis gezahlt werden. Darum war es tatsächlich ein Privileg, eine Vergünstigung, wenn Erzbischof Siegfried als Grundherr von Brühl in der Erklärung vom 27. April 1285, mit der er Brühl zur Stadt erhob, auch sagte, daß für die Auslösung von Pferden nur eine Mark gezahlt werden brauchte. (Wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß eine „Mark“ damals eine Gewichtseinheit war und eine beträchtliche Anzahl Silberstücke umfaßte).

Die Auslösung der Kurmeden fand vor dem Hofesgericht, dem „Tageding“, statt. So entstand der in vielen Urkunden zu lesende Ausdruck: „dieses Lehen wird mit einem Pferd (oder einem silbernen Pflug) verthätigt (= vertagedingt)“. Heutzutage hat das Wort „verteidigen“ eine so viel allgemeinere Bedeutung erlangt, daß sein eigentlicher Ursprung fast ganz in Vergessenheit geraten ist.

Anschaulich werden solche Verthätigungen in dem Walberberger Weistum geschildert:

„Wofern dan das erfallene gut pferdscurmutig, soll der halfman, so die guter bauet, schuldig sein alle seine roß und pferd zu Berg (nach Walberberg) uf den hof sitzend gericht (während einer Sitzung des Hofesgerichts) ufzuleiten, umb zu besehen, welches unter denen das beste. Und nach empfindungen der geschwornen soll der jungst geschworne daselbe mit seiner hand hinten auf den arsch kloppen und also anweisung tun, das die geschworne solches denen herren (dem Domkapitel als Grundherrn) zuweisen. Und soll das-

HOTEL BELVEDERE

Bes. Elfried Mönninghoff

Brühl, Burgstraße 19-21

Führendes Haus am Platze

Ofenhaus Johannes Wichterich und Sohn

HAUS- UND KÜCHENGERÄTE — — EISENWAREN

Brühl, Uhlstraße 64 und 66 Fernspr. 2273

Ältestes Geschäft am Platze.

selbe pferd alsdan auf dem hofe verbleiben, bis dasselbe bei meinen gnädigen herren vertatigt wäre.

Dahe nun die herren das pferd selbst behalten wollen, sollen sie dem gericht ihre gebühr und gerechtigkeit durch den kellner vergnügen lassen. . . dahe aber die parteien (die Erben des Verstorbenen) das pferd vertätigen würden mit gelt bei den herren, sollen sie obgesetzte gerechtigkeit dem gericht zu geben schuldig sein."

"Wannehe aber das erfallene gut kuhecurmutig, sollen alle kuhe, viel oder wenig, so ufm gut gezogen, ufm hofe zu Berg ufgetrieben werden oder aber aus gnaden, welches an den herren und kellner stehen soll, durch zween geschworne, dem schultheiß und kellner uf kösten der parteien im stall augenscheinlich besichtigt werden, um die beste zu erwählen. . ."

"Ist aber das erfallene gut pflugcurmutig, soll man dieselbe pflug gleichfals bei denen herren oder dem kellner so hoch und nieder vertätigen, als man kan. . ."

War ein Kloster Inhaber eines Hofeslehen, so wurde nicht der Konvent als solcher belehnt, denn als Körperschaft war er ja unsterblich, sondern ein vom Abt benanntes Mitglied des Konvents, bei dessen Tode dann die Kurmede erfolgte. Natürlich ließ man in solchen Fällen immer den jüngsten Mönch oder die jüngste Nonne belehnen, damit der Kurmedefall möglichst spät einträte. So waren beispielsweise in dem kurfürstlichen Urbar von 1435 die Lehen des Klosters Burbach auf nicht weniger als sieben „empfangende Hände“ verteilt: „. . . eyne halve vorst hoeve zo Merche, Hadewych vamme Goltberge is entfangen hant. . .“ „eyne hoeve zo Merche, Bela van der Horst is entfangen hant. . .“ usw.

Eine bevorzugte Stellung unter den Hofeslehen nahmen die sogenannten Mannlehen ein. Ihre Inhaber waren von allen Frondiensten befreit, mußten dafür aber ihrem Grundherrn gewaffnet und beritten Heerfolge leisten oder ihm, wenn sie nicht kriegsdienstfähig waren, auf ihre Kosten einen geeigneten Ersatzmann stellen. Da diese Heerfolgepflicht bei den vielen Fehden und Kriegen des Mittelalters eine erhebliche wirtschaftliche Last für den Pflichtigen bedeutete, bestanden solche Mannlehen durchweg aus mehreren Hufen. Wenn der Lehninhaber diese Hufen, wie meist, nicht alle selbst bewirtschaften konnte, gab er einen Teil davon als Afterlehen weiter. So sind die meisten Mannlehen — wie z. B. der Lutzerather Hof (später Janshof) oder der Herselshof (später Kempishof) in Brühl oder der Herselshof (die Burg) in Vochem — ihrerseits wieder kleine Grundherrschaften mit abgabepflichtigen Hintersassen geworden.

Dadurch daß sie Waffen trugen und von ihrem Grundherrn, der sie ja immer nötig brauchte, besonders gut behandelt wurden, stiegen die Inhaber von Mannlehen auf der sozialen Stufenleiter weit über die gewöhnlichen Bauern empor. Vor allem seit den Kreuzzügen entwickelte sich bei ihnen ein ausgeprägtes Standesgefühl; sie wurden zum „Ritterstand“. Ein Ritter (=Reiter), mochte er auch persönlich unfrei sein, stand hoch über einem Bauern, auch wenn dieser rechtlich ein freier Mann war. So entwickelte sich aus diesen Inhabern von Mannlehen — bis ins 13. Jhd. nannte man sie auch Ministerialen = Dienstleute — der niedere Adel."

Jeder Fronhof hatte einen „Vogt“ als Inhaber der örtlichen Polizeigewalt (diese Vögte sind nicht zu verwechseln mit den Edelvögten, welche die Vogtei über eine geistliche In-

stitution als deren „weltlicher Arm“ besaßen und aus deren Machtbefugnissen im 14./15. Jhd. die Landesherrschaft erwuchs). Diese örtlichen Vögte, von Haus aus unfreie Ministerialen der Grundherren, waren mit Mannlehen ausgestattet. Ihre Höfe wurden zu „Burgen“, als die Vogtfamilien sich in den Adelstand emporschwangen. So wurde der Vogthof in Vochem zum „adeligen Sitz“ der Hersels und der Vogthof in Palmersdorf zum Sitz der v. Unbescheiden, später der v. Zweifel. In Schwadorf gab es zwei Fronhöfe, den des Kunibertsstifts und den des Severinsstifts; infolgedessen gab es dort zwei Adelsfamilien, die v. Dorne und die v. Blankart, die Vorgänger der v. Bell auf der Schwadorfer Burg. Auch in Badorf saß ursprünglich eine Adelsfamilie, die Wolber. 1285 ist Heyno Wolber nach Brühl gezogen, nach 1395 ist die Familie mit dem Kanonikus Reymar de Brula, Inhaber hoher kirchlicher Würden, ausgestorben. Daß es in Brühl zwei adelige Sitze gab, erklärt sich daraus, daß Brühl aus der Verschmelzung zweier Fronhöfe hervorgegangen ist: der (spätere) Janshof war der Nachfolger des Pingsdorfer und der (spätere) Kempishof war der Nachfolger des Merrecher Vogthofes.

Die Vochemer Freilassungsurkunde vom Jahre 1200

Im erzbischöflichen Archiv zu Köln werden — unter der Signatur St. Georg Akten 15 — drei dickleibige, schön in blindgepreßtes Pergament gebundene Folianten aufbewahrt: das Kopiar des ehemaligen Stifts St. Georg zu Köln, dem Erzbischof Anno II. im Jahre 1067 den Vochemer Fronhof geschenkt hatte. In dieses Kopiar hat der um die Heimatgeschichtsforschung hochverdiente Vikar zu St. Andreas Blasius Alfter im Jahre 1770 alle ihm damals zugänglichen Urkunden des Georgsstifts abgeschrieben. In einer ausführlichen Erklärung versicherte Alfter auf seinen Priestereid, daß er seine Pflichten als Kopist getreulich und gewissenhaft erfüllen werde, und ein Vergleich seiner Abschriften mit heute noch vorhandenen Originalen zeigt, daß er dieses Versprechen geradezu vorbildlich gehalten hat; man kann sagen, daß seine Abschriften den Urschriften textlich gleichwertig sind. Das ist insofern wichtig, als die Urschrift der nachstehend wiedergegebenen Urkunde heute offenbar verschollen ist; auch ist sie, soweit ersichtlich, bisher noch nirgends im Schrifttum erwähnt worden.

Die lateinische Urkunde lautet verdeutscht:

"Im Namen der heiligen und unteilbaren Dreieinigkeit. Engelbert, von Gottes Gnaden Propst der Kirche des seligen Georg, Gottfried, daselbst Dekan, und das gesamte Kapitel dieser Kirche (entbieten) allen Christgläubigen in Ewigkeit (Gruß und Segen).

Weil das Zeitliche leicht dem Gedächtnis der Menschen entschwindet, wenn es nicht schriftlich den Nachkommen überliefert wird, deshalb wollen wir bekannt geben sowohl den künftig als auch den gegenwärtig Lebenden, daß wir die Leute, die als Unfreie zum Hofe Vochem gehören, nämlich aus Merreche (Kierberg) den Gerleif mit seinen Nachkommen, den Bertram mit seinen Nachkommen, die

Sarg Sechtem

übernimmt alles bei Sterbefällen.

Brühl, Bonnstraße 16 - Tel. 2564

Adelheid mit ihren Nachkommen, aus Vochem den Wolbero, der Range genannt wird, und seinen Bruder Sibodo, aus Wilre (Weilerhof) den Emelrich Tuschman mit seinen Nachkommen, aus Fischenich den Christian mit seinen Nachkommen, den Bertram mit seinen Nachkommen, die Volswindis mit ihren Nachkommen, aus Wesseling die Elisabeth mit ihren Nachkommen, die Gertrud mit ihren Nachkommen, die Wiburgis mit ihren Nachkommen, aus Kendenich die Christina und die Adelheid mit ihren Nachkommen, aus Eckdorf die Glismudis mit ihren Nachkommen, aus Rumedorf (Rondorf) den Heinrich, den Albero und die Christina mit ihren Nachkommen, die Reinwise und den Sibodo mit ihren Nachkommen, die Irmintrud und den Hermann, ihren Sohn, mit ihren Nachkommen, aus jenem Joch der Unfreiheit gelöst und zu Schuldner zweier Denare gemacht haben mit der Maßgabe, daß sie selbst und ihre Nachkommen, Männer wie Frauen, alljährlich auf dem Altar des heiligen Georg bei dessen Fest (unserem) Villicus (Fronhofsverwalter) zwei Denare entrichten. Wenn aber ein Mann oder eine Frau aus den oben genannten Familien die Ehe eingehen will, soll er für die Erlaubnis dem Villicus sechs Denare entrichten. Ferner (bestimmen wir): Wenn ein Mann stirbt, so soll das beste Stück, das man in seiner Habe finden kann, das beste Pferd, das beste Stück Vieh, das beste Gewand, dem Villicus des vorgenannten Hofes zugewiesen werden. Eine Frau aber soll zu ihrem Tode das beste ihrer Kleider, welcher Art es auch sei, dem Villicus zuweisen lassen. Schließlich (bestimmen wir): Wenn jemand an dem vorgeschriebenen Termine, nämlich am Feste des heiligen Georg, seine Abgaben nicht entrichtet, so soll er gehalten sein, dem Villicus fünf Schillinge und dem Vogte dieses Hofes dreißig Denare zu geben.

Da wir wollen, daß das Vorgesagte in keiner Weise verletzt oder abgeändert werde, haben wir es durch das Zeugnis unserer Urkunde und des Siegels unserer Kirche bekräftigt. Wenn aber jemand böswillig dagegen verstoßen sollte, so soll er in den Bann eines Gotteslästerers fallen, und der Zorn des allmächtigen Gottes, des hochheiligen Märtyrers Georg und des heiligen Apostelfürsten Petrus soll ihn treffen!

Zu allem Überfluß haben wir noch die Namen der Zeugen, die bei dieser Freilassungserklärung zugegen waren, aufgezeichnet: Adam, Daniel, Gottschalk, der Scholasticus, Bertolf, der Küster, Heinrich, Theoderich, Vortlivus, Johann, Rüdger, Bertolf, Gerhard, Friedrich, Isfried (und) Walter, Vogt des genannten Hofes.

Geschehen ist dies im zwölfhundertsten Jahre nach der Menschwerdung Gottes im Dom zu Köln unter Vorsitz des verehrungswürdigen Erzbischofs Adolf“.

Diese Urkunde zeigt, wie weit gestreut die von dem Fronhof Vochem abhängigen Hintersassenhufen lagen. Das bestätigt die auch andernorts festzustellende Tatsache, daß die meisten Grundherrschaften ursprünglich keine geschlossene Fläche umfaßten, sondern überwiegend aus Streubesitz bestanden. Im Laufe der Zeit lösten sich aber die Außenbesitzungen von ihren Bindungen — je ferner, desto eher — so daß seit etwa dem 15. Jhd. das Fronhofsland und die davon abhängigen Lehensländereien meist im Bereich nur eines Dorfs lagen.

Auffällig ist, daß die meisten Freigelassenen Frauen waren. Vielleicht hängt das damit zusammen, daß gerade zu jener Zeit im Kölner Raum schwere Kämpfe zwischen den Gegenkönigen Philipp von Schwaben und Otto Welf stattfanden. Vielleicht hat das Stift St. Georg damals nur alte Männer und Witwen freigelassen, die wehr- und arbeitsfähigen Männer aber in Unfreiheit behalten, um sie nach Belieben einsetzen zu können. Damit würden übereinstimmen, daß in Vochem nur zwei Familien freigelassen wurden, weniger als in anderen Orten; vielleicht wollte man den Fronhof nicht von Arbeitskräften entblößen.

Bemerkenswert ist auch, daß die alljährlich zu zahlenden zwei Denare dem Vochemer Villicus „auf dem Altare des



Unter diesem Zeichen

finden Sie gute Lebensmittelhändler, erfahrene Fachleute, die gemeinsam im Großen über ihre Edeka-Genossenschaften einkaufen, um leistungsfähig zu sein.

Ein Beweis dieser Leistungsfähigkeit

EDEKA SONNE

die feine Eigelb-Margarine

heiligen Georg“ überreicht werden mußten. Da nicht anzunehmen ist, daß alljährlich zum Georgstage der Villicus und die Hintersassen zur St. Georgskirche nach Köln zogen, und da sonst alle Fronhofsabgaben immer an Hofesstelle zu entrichten waren, muß man daraus schließen, daß schon im Jahre 1200 in Vochem zum mindesten eine St. Georgskapelle bestand.

Schließlich sei noch darauf hingewiesen, daß — mit Ausnahme eines Christian und zweier Christinen — alle Freigelassenen deutsche Namen tragen. Die Sitte, die Kinder nach Heiligen zu benennen — wobei oft deutsche hergebrachte Namen etwas gezwungen umgedeutet wurden, z. B. Dietrich in Theodor, Bele in Sibylla usw. — kam erst Jahrhunderte später allmählich auf.

Fritz Wündisch

Auch Statuen können unhöflich sein

Es war im Jahre 1845, als man zu Bonn am Rhein das Denkmal seines größten Sohnes, Ludwig van Beethoven, enthüllte. Zu dieser Feier waren auch König Friedrich Wilhelm der Vierte und die englische Königin Viktoria erschienen. Man wies den hohen Gästen einen Platz in dem gräflich fürstbergischen Hause an. Die Fenster dieses Hauses gewährten einen guten Überblick über den Festplatz. Was aber das hochwohlblöbliche Komitee nicht bedacht hatte, das sollte sich im Augenblick der Denkmalsenthüllung zeigen. Das Denkmal drehte den fürstlichen Gästen gerade die Kehrseite der Medaille zu!

„Ei“ rief Friedrich Wilhelm lachend, „sehr artig ist der da droben gerade nicht! Der kehrt uns ja einfach dem Rücken zu!“

Die Königin Viktoria aber meinte mit feinem Lächeln „Das kann sich ein Beethoven schon leisten!“

Opelvertretung

Ersatzteile - Kraftfahrzeuge - Reparatur

HANS HARTMANN

Brühl, Kölnstraße 202 - Ruf 2320

Von der Wiege bis zur Bahre

Von Norbert Zerlett, Bornheim.

(Schluß)

Die Sitte, früher den Toten einen Kamm und Spiegel in den Sarg zu legen, hatte ihre Ursache im Glauben, daß der Verstorbene einen langen Weg zum besseren Jenseits zurückzulegen habe. Die Gegenstände sollten ihm unterwegs dienlich sein. Den Kleinkindern setzt man ein blaues oder rotes, vereinzelt auch grünes Kränzchen auf den Kopf.

Kommunionkinder tragen ein weißes Myrtenkränzchen und unbescholtene Mädchen einen langen weißen Schleier. Die Einsargung erfolgt durch den Schreiner, der den Sarg geliefert hat. Den Sarg nennt man „Dudelad“. Der Sarg eines Unverheirateten ist weiß gestrichen und der eines Verheirateten braun.

Sogleich nach dem Sterbefall setzt man in einigen Dörfern ein schwarzes Kreuzchen vor das Tor, welches die Inschrift: „Heute mir, morgen Dir“ oder einen ähnlichen Vers trägt. Oft benutzt man auch statt eines Kreuzchens ein Brett mit aufgemaltem weißen Kreuz oder Totenkopf mit Knochen. In den meisten Orten ist dieser Brauch verschwunden und teils dadurch ersetzt worden, daß man eine schwarze Schleife an der Haustür-Klinke befestigt.

Die Ankündigung des Begräbnisses erfolgte durch Kinder aus der Nachbarschaft oder durch eine arme Frau, gegen ein kleines Trinkgeld. Vereinzelt geschah es durch den Küster. Der Ankündiger ging von Haus zu Haus und übermittelte die Todesnachricht im folgenden Vers:

„Gooden Daach! Enne schöne Groß von de Famelich X, de Frau X wöhr gestorve, am . . . öß de Meß onn donoh et Begraave. Se lade öch all freundlich dozo en.“ Gedruckte Todesanzeigen und Anzeigen in der lokalen Presse haben diese alte Art der Benachrichtigung in den letzten 30 Jahren gänzlich zu verdrängen vermocht.

Das Totengeläute findet in wenigen kleinen Orten sogleich nach dem Sterbefalle statt. Damit werden die Ortsbewohner zum Gebet für den Dahingeschiedenen am gleichen Abend in der Dorfkirche zusammengerufen. In den meisten Orten wird erst am Nachmittag vor dem Begräbnistage geläutet. Beim Tode eines Erwachsenen wird mit allen Glocken etwa eine Stunde und bei Kindern mit einer Glocke eine Viertelstunde geläutet.

Beim Exequiem, das in einzelnen Orten vor dem Begräbnis, und in anderen Orten nachher stattfindet, ist im Mittelgang der Kirche die „Tomba“ aufgestellt. Dabei handelt es sich um eine Nachbildung des Sarges, die mit Tüchern verhüllt ist und inmitten immergrünenden Bäumchen und brennenden Kerzen aufgestellt wurde. Die „Tomba“ erinnert an die Sitte in früheren Jahrhunderten, die Toten zunächst während dem Gottesdienst in der Kirche aufzubahren und dann zum Friedhof hinauszutragen, der um die Kirche lag. Daher auch im rheinischen Wortschatz der Name „Kirchhof“ statt „Friedhof“. In vielen Dörfern liegt der „Kirchhof“ heute noch mitten im Dorfe um die Kirche, so in Waldorf und Rösberg. Nach der Messe wird an der „Tomba“ die Sequenz

„Dies irae“ gesungen, währenddessen die Glocken „dem Toten ins Grab läuten“. Kinder und abergläubige Erwachsene, die lästige und unschöne Warzen an den Händen haben, begeben sich beim Erschallen dieses Geläutes zum Dorfbach. Leise flüstern sie den Spruch: „Et löck für enne Dude enn et Grav - doh weische ech mir all ming Waaze aff“, bücken sich und waschen sich die Hände im Wasser des Baches. Besonders über die Warzen wird tüchtig gerieben. An den folgenden neun Tagen werden kleine Gebetchen verrichtet und tatsächlich hatte dieses Experiment nach glaubwürdigen Angaben vielfach den Erfolg, daß nach ungefähr neun Tagen die Warzen verschwunden waren.

Es wird als strenge Ehrenpflicht aufgefaßt, nach dem Tode eines Verwandten das Trauergefühl durch Anlegen von dunkler Kleidung und persönliche Einschränkungen nach außen zu zeigen. Die Männer tragen Sonntags einen schwarzen Binder und dunkle Kleidung oder um den hellen Hut ein Trauerflor. Beim Anziehen eines hellen Anzuges wird auch am linken Ärmel ein Trauerflor getragen. Die Frauen legen schwarze Trauerkleidung an. Früher trugen sie einen schwarzen Schleier, der aber immer mehr verschwindet.

Für den verstorbenen Vater, die Mutter, einen Ehegatten oder ein erwachsenes Kind muß ein Jahr „enn Truer“ gegangen werden, für Großeltern und Geschwister ein halbes Jahr und für andere Verwandten sechs Wochen. Diese Dauer der Trauerbezeugung wurde durch das kurfürstliche Edikt vom 20. 6. 1778 vorgeschrieben. Damit ist diese infolge gesetzlicher Vorschrift ausgeübte Handlung durch das lange Befolgen im Volke zur Selbstverständlichkeit und folglich zum Brauche geworden. Während der Trauerzeit werden Tanzlustbarkeiten, Kinos und Theatervorstellungen von den Angehörigen nicht besucht. Ferner werden keine festlichen Hochzeiten abgehalten. Der überlebende Ehegatte soll erst nach der Trauerzeit daran denken, ein neues Verhältnis anzubahnen. Eine Hinfügung über diese Ehrenpflicht entschuldigt sich nach dem Volksempfinden nur dann, wenn der überlebende Ehemann kleine Kinder hat, die der mütterlichen Pflege bedürfen.

Die Aufbahrung der Leiche erfolgt im Hausflur. Beim Hinaustragen derselben aus dem Hause achtet man darauf, daß zuerst die Füße über die Türschwelle gebracht werden. Diese Handlung hat ihre Ursache im früher verbreiteten Glauben, daß die Seele des Toten durch das Haus schwebe und nicht mit hinausgehe, wenn der Blick des Toten beim Hinaustragen statt nach vorne zurück gerichtet sei. Aus dem gleichen Grunde schritt man auch früher zunächst mit dem Sarge drei Schritte zurück und dann erst vorwärts. Bei der Prozession zum Friedhof wurden die Särge früher meistens getragen und nur dann auf einem offenen Wagen oder einer Karre gefahren, wenn eine weite Strecke zurückgelegt werden mußte. Man stellte dann den Sarg auf eine Strohunterlage. Das Tragen des Sarges geschah durch Knaben, wenn der Verstorbene ein Knabe war. Mädchen wurden von Mädchen,



VOLKSBANK

FÜR DIE LANDKREISE KÖLN UND BERGHEIM e. G. m. b. H.

Brühl / Bez. Köln, Tiergartenstraße 1-7
Bergheim, Hauptstraße 100

* Horrem / Bez. Köln, Hauptstraße 27
Frechen, Hauptstraße 93

Annahme von Spareinlagen - Scheckverkehr - Überweisungen - Wertpapiere - Bausparen - Kredite - Vermögensberatung -

Männer von Männern und Frauen vereinzelt von Frauen, meistens aber von Männern getragen. Gestorbene Säuglinge trug eine Frau auf dem Kopf. Uneheliche geborene oder ungetauft verstorbene Säuglinge wurden vielfach am Abend bei Dunkelheit beigesetzt.

Vor dem Leichenwagen schritt früher eine alte Frau mit einer brennenden Laterne. In **Walberberg** und **Berzdorf** hat sich dieser Brauch bis zur Jetztzeit erhalten. Mit der brennenden Laterne, „de Lösch“ genannt, wurde in die Gruft geschwenkt, wahrscheinlich um dem Toten abermals den Weg ins Jenseits zu erhellen. Heute haben fast alle Gemeinden einen besonderen geschlossenen Leichenwagen. Seitlich werden die Kränze aufgehängt. Bei der Prozession zum Friedhof gehen die Knaben und die Mädchen zuerst. Bei unverheirateten Gestorbenen trägt ein Kind ein weißes Kreuz, daß später am Kopfende des Grabes aufgestellt wird. Vor dem Leichenwagen gehen die Geistlichen und dahinter folgen die Verwandten. Die Dorfbewohner schreiten zum Schluß. Die Frauen bilden zudem seitlichen Spalier.

Der Weg von der Aufbahrungsstelle des Sarges bis zur Mitte der Dorfstraße wird mit Buchsbaumgrün bestreut. Früher wurde vereinzelt über den Weg bis zum Ortsausgang und Friedhof das Bestreuen vorgenommen. In **Berkum** blieb man an den Wegekreuzen, die vom Leichenwagen passiert wurden, einen Augenblick stehen. Nach den priesterlichen Gebeten treten zunächst die Angehörigen und dann die Bekannten und Ortsbewohner an die offene Gruft. Der Totengräber überreicht jeder Person eine kleine Schaufel Erde, die auf den Sarg geworfen wird. Neuerdings wird statt Erde ein Zweiglein vom Buchsbaum verwandt. Dem Totengräber wird ein kleines Trinkgeld verabreicht. Grabsprüche, die beispielsweise vor wenigen Jahren noch in einzelnen Orten am Fuße des Siebengebirges aufgesagt wurden, waren im Vorgebirge nicht zu erfahren. Die gespendeten Sträuße werden mit ins Grab gegeben, während die Kränze nach dem Zuschütten der Gruft auf den gehäuften Erdhügel gelegt werden.

Ein Selbstmörder wird heute wie jeder andere Verstorbene bestattet. Vor etwa 50 Jahren wurden diese Toten grundsätzlich ohne kirchliche Beteiligung beerdigt. Der Selbstmörder kam auch nicht in die „Reih“, sondern auf ungeweihten Boden, unter den Weg oder an die Hecke. Meistens begrub man ihn am Abend. Der Volksmund prägt für die Beerdigung eines Selbstmörders den Satz: „Er witt sang- onn klanglos enn de Äed (= Erde) gesteiche“. Aus **Oedekoven** berichtet die Chronik, daß man 1879 einen Mann, der sich entleibt hatte, mit Genehmigung des Gerichtes in Bonn auf dem Friedhof in Lessenich beisetzte, aber ohne jegliche Zeremonien an einem abgesonderten Ort am Abend. Der alte Küster Flohr aus **Bornheim** schrieb in seinem Notizbuch nieder, daß man 1854 einen Knecht, der sich erhängt hatte, am Abend auf dem Kirchhof beisetzte. Die Knechte des Hofes hätten den Toten mit der Schiebekarre zum Friedhof gefahren und an der von ihm bezeichneten abgesonderten Stelle begraben.

Nach dem Begräbnis versammeln sich Verwandte und nahe Bekannte im Sterbehaus oder in einer Gastwirtschaft. Vereinzelt werden auch Kreuz- und Kranzträger eingeladen. Gemeinsam wird dann zu Mittag gespeist. Dieses Totenmahl wird genannt in **Bonn-Poppelsdorf** „Truer Esse“, **Merten** „Groo“ und in **Brenig** „Jroof hale“. Die Mitglieder der Vereine, denen der Tote angehört hat, nehmen mit der Fahne geschlossen an der Beerdigung teil. Nachdem gehen die Vereinskameraden gemeinsam zum Stammlokal. Wohlhabende Leute stiften dem Verein dann ein Fäßchen Bier. Nachdem man nochmals durch eine kleine ehrende Ansprache des Dahingeschiedenen gedacht hat, wird gemeinsam den Getränken zugesprochen, oft sogar über das Maß hinaus und nicht selten bis in die Nacht hinein. Diese Zusammenkunft wird genannt „et Fell versuffe“. Wenn ein reicher Bauer oder eine sonst im Dorfleben hochstehende Persönlichkeit gestorben war, bekamen alle Schulkinder des Ortes einen kleinen aus Weizenmehl gebackenen Stollen, den man „Stutten“ nennt. In



Hersel wurden noch 1933 bei einem Begräbnis diese „Stutten“ verteilt.

Wie schon erwähnt, wurde früher als Leichengefährte ein offener Wagen oder eine Karre benutzt und der Sarg auf einige Bündel Stroh gesetzt. Nachdem das Gefährt am Friedhof angelangt und der Sarg abgeladen war, wurde umgediebt. Mit Schlägen und Peitschenknallen wurden die Pferde dann auf dem Heimweg angetrieben. Im rasenden Galopp ging die Fahrt zurück ins Dorf. Es mußte so schnell gefahren werden, daß das auf dem Gefährt liegende Stroh ohne Zutun herunter fiel.

Wenn nach Zurücklegung des Weges zum Dorf das Stroh noch nicht herunter gefallen war, wurden die Pferde über die Feldwege, meistens um das Dorf herum, solange weiter getrieben, bis das Stroh weg war. Dieses Treiben der Zugtiere, das aus der Zeit vor 1860 aus **Bornheim**, **Brenig** u. **Urfeld** bezeugt wird, mußte geschehen, damit die Zugtiere nicht steif in den Knochen wurden, lahmten oder sogar verendeten.

Hatte der Verstorbene in der Sterbestunde gelacht oder zu einem der Angehörigen gesagt, es möge bald jemand nachkommen, so glaubte man, der Tote werde noch einen Lebenden nachholen. Man beobachtete eifrig die Mienen der Hinterbliebenen und glaubte, daß derjenige, der die größte Betrübniß zeigte „nochtruere“, d. h. nachtrauern; also bald sterben müsse. Durch andächtiges Gebet suchte man dieses Unheil abzuwenden und den Betreffenden durch geistige Abwechslung zu ermutigen und umzustimmen. Vielfach sollen Mütter ihr liebstes Kind nachgeholt haben. Verstorbene, denen man eine unehrenhafte Handlung nachsagte, sollen im Grab keine Ruhe haben. Nach vielen gleichartigen Dorfsagen sollen Grenzsteinversetzer am Tatort nachts zu hören gewesen sein. Ein Mörder oder Totschläger mußte ebenfalls nach dem Volksglauben am Tatort umherirren. Auch Tote, die zu Lebzeit ein Gelübde nicht gehalten oder gestohlenen Gut nicht zurückgegeben haben, sollen im Jenseits keine Ruhe finden. Diese Unglücklichen suchte man durch Zurufen am vermeintlichen Tatort, Beten, nachträgliche Erfüllung des Gelübdes oder Almosengeben zu erlösen. Ungezogenen Kinder soll die Hand zum Grabe hinaus wachsen.

Früher kam es auf den kleinen Kirchhöfen vielfach vor, daß beim Ausheben eines Grabes menschliche Gebeine zu Tage gefördert wurden. Auf dem Kirchhof bestand ein kleines Häuschen, das „Beinhaus“ oder „Benes“ genannt, in dem diese Gebeine zusammengetragen wurden. Kinder und selbst Erwachsene gingen an diesem „Benes“ in Ehrfurcht und Angst vorbei und manche schaurige Sage kündigt noch heute von diesen Stätten, die im Vorgebirge bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts restlos beseitigt wurden.

Über 65 Jahre MÖBELHAUS GEBRÜDER ZINGSHEIM

EIGENE WERKSTÄTTEN

BRUHL, Uhlstraße 21/23 - Ruf 2667

VOLLE GARANTIE

Brühler Geschichten

Aus einer Zusammenstellung von Peter Zilliken

Die Jagdpromenade.

Nicht nur im Villenwalde, sondern auch in der Ebene bei Brühl war der Wildreichtum in vergangenen Zeiten bedeutend größer, als heute. Die Gegend um Schwadorf hatte stets einen guten Hasenbestand. Hasen kamen aus dem Schwadorfer Feld bei Treibjagden über die Parkmauer und durch die in derselben befindlichen, zum Wallgraben führenden Regenwasserdurchlaßöffnungen des öfteren in den Park. Bei Treibjagden draußen im Felde, hat sich der alte Hofgärtner Klausen seinen Anteil im Park geschossen. Derselbe ließ das über die Mauer wachsende Gehölz soweit zurückschneiden, daß er bequem darüber spazieren konnte und so die ankommenden Hasen beizeiten wahrnahm. Dies war den in Frage kommenden Jagdinhabern keineswegs angenehm. Ein angrenzender Jagdpächter konnte darüber seinen verständlichen Ärger einmal nicht verbeißen und fragte die gerade beim Schneiden der Äste beschäftigten Parkarbeiter, ob sie des „Herrn Hofgärtners Jagdpromenade“ in Ordnung brächten.

Das Beweismittel.

Auf dem Brühler Wochenmarkt bewarfen sich einst zwei Markfrauen mit Worten, danach mit Salatköpfen und was noch sonst so vor ihnen ausgebreitet lag. Als die eine ihre Ware vollständig verschossen hatte, nahm sie aus Mangel an Munition einen hinter ihr liegenden Roßapfel von der Erde. Damit traf sie ihre Gegnerin zwischen die Zähne, die sich gerade zu einer kräftigen Bemerkung geöffnet hatten. Nun saß dieses sonderbare Geschoß zum Teil als Knebel darin. Doch die so Behinderte, rechtskundlich nicht ganz unerfahrene Frau, konnte so eben verständlich hervorbringen: „Dat blieb bis de Polizei kütt.“

Die Gedenkrede.

Der Brühler Kriegerverein hatte vor vielen, vielen Jahren einen tüchtigen Vorsitzenden, der nur einen Mangel hatte: er konnte keine Reden halten. Das besorgte denn auch treu und brav der zweite Vorsitzende. In jedem Jahre zog man am Gedenktage der Gefallenen zum Kriegerdenkmal und legte mit einer kleinen Ansprache einen Kranz nieder. Wieder war dieser Tag herangekommen. Da geschah es, daß der zweite Vorsitzende im letzten Augenblick dringend verhindert wurde, teilzunehmen und seine Ansprache zu halten. Wohl oder übel mußte der „erste“ selbst heran. Der Augenblick war da; ausgerichtet standen die ehemaligen Soldaten und die Musik, außerdem diejenigen, die „ferner“ mitgezogen waren. Der Vorsitzende ermannte sich: „Meine Kameraden! meine Kameraden! — Wir sind hier versammelt — wir sind hier versammelt, — Kunstpause. — Es war aus . . . dann in höchster Not und im letzten Augenblick zur neben ihm stehenden Musik: „Über Jonge macht Musik!“ Und die Jungen von der Musik setzten dann auch sofort ein; die Rede war in diesem Jahre gehalten.

Der Kleiber oder die Spechtmeise

(Sitta europaea.)

Wer den Brühler Schloßpark betritt in der Absicht, an dem muntern Treiben der gefiederten Welt sich zu erfreuen, braucht nicht lange Ausschau zu halten, und schon fällt ihm ein ganz drolliger Kerl unter den Vögeln auf, es ist der Kleiber oder die Spechtmeise, einer der geschicktesten Turner unter den Vögeln. Seine gedrungene Gestalt, die schön rostrote Färbung der untern Körperseite, der blaugraue Rücken, der kurze Schwanz und der gestreckte Schnabel kennzeichnen ihn. Klettern kann er wie Specht und Meise. Was kein anderer Vogel fertig bringt, selbst die eigentlichen Baumläufer (Certhia) nicht, er klettert mit Vorliebe mit dem Kopf nach unten die Bäume hinab und hämmert nach Art der Spechte auf der Rinde herum, um die unter der Baumrinde lebenden Insekten hinauszutreiben, die dann in seinem langen Pfriemenschnabel enden. Während seiner lebhaften Bewegung läßt er ein lautes „Sit-sit-sit“ hören, das besonders hastig ausgestoßen wird, wenn zwei Kleiber Differenzen haben. Gern baut er sein Nest in verlassene Nisthöhlen, um hier seinen Jungen, deren sechs bis acht schlüpfen, die Wiege zu bereiten. Ist hier die Öffnung zu groß, wie dies bei Spechthöhlen der Fall ist, so beginnt er, sie zu verkleinern. Dazu nimmt er Erde oder Lehm und bereitet sich den Baustoff selbst, in dem er diese Erdteilchen mit zerkleinerten, morschen Holzstückchen und seinem Speichel vermischt und in kleinen Klümpchen rund um die Öffnung klebt, bis diese für seinen Durchschluß paßt. Von dieser Tätigkeit führt der Vo-



Brühl, Markt 14

Brühl-Badorf-Pingsdorf, Auf der Kehre 10-12

gel den Namen Kleiber, von kleben. Das verwendete Material wird sehr hart. Als wir vor einigen Jahren im Brühler Park 140 Bäume mit Nistkästen versehen hatten, bemerkten wir nach einigen Tagen einen Kasten, dessen Türchen fest verklebt war. Hier hatte unser Freund Kleiber gearbeitet. Wir mußten Meißel und Hammer zu Hilfe nehmen, um den Mörtel des Kleibers zu entfernen und den Schieber wieder beweglich zu machen. Befürchtete der Vogel Zugluft oder fremde Eindringlinge? Die Inneneinrichtung seines Nestes überläßt er meist seiner „bessern Hälfte“. Laub und Rindenstückchen werden eingetragen, während der Herr des künftigen Heims auf Insektenjagd geht oder im Gezweige herumturnt und die Arbeiten der Kleiberin mit seinem Gesang begleitet, der zwar nicht sehr begeistert; denn er begnügt sich mit einem „Sit-sit-sit“, dem ab und zu einige Flötentöne folgen.

Im vorigen Jahr war es wieder ein Kleiber, der die Aufmerksamkeit auf sich zog, als wir im März im Park die Nistkästen einer Nachschau unterzogen. An einer Linde setzten wir die Leiter an, um den am Stamm angebrachten Nistkasten nachzusehen und nötigenfalls zu reinigen. Da tauchte plötzlich aus dem Flugloch der Kopf eines Kleibers auf, einen Augenblick auf die Störenfriede herabschauend. Er rief uns zwar nicht zu: „Verflucht nochmal, was soll das?“ aber ein enttäuschtes „Sit-sit“ ließ er vernehmen. Wir störten nicht weiter; aber er traute uns nicht und flog auf das Dach seiner gewählten Behausung, um wahrscheinlich unseren Abzug abzuwarten. Da dieser nicht erfolgte, und er dem Frieden nicht traute, hielt er es für ratsam, sich in die höhere Region des Baumes zurückzuziehen. Diese Gelegenheit benutzten wir, einmal in den Kasten zu schauen, und wir stellten fest, daß unser Freund Kleiber mit dem Nestbau beschäftigt gewesen war, als das Geräusch der Leiter ihn aufschreckte. Wir zogen die Leiter zurück und blieben in einiger Entfernung beobachtend stehen und nicht vergebens. Der Vogel kam herunter bis auf das Dach seines Hauses, verhielt eine Weile, und überzeugt, daß keine Gefahr drohte, schlüpfte er wieder ins Nest, um die unterbrochene Arbeit wieder aufzunehmen und ward nicht mehr gesehen. Er hatte eine gewisse Zutraulichkeit gezeigt. Wir wunderten uns über seine schnelle Rückkehr und freuten uns, daß er Gelegenheit gegeben hat, sein Tun aus der Nähe beobachten zu können. Wenn der Kleiber auch kein großer Sänger ist, aber ein munterer, hübscher Kerl ist er, dem man gern zuschaut.

P. Reinermann